

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die vierjährige Ausbildungsdauer für den gehobenen nichttechnischen Dienst in Baden-Württemberg bis 1. Januar 1988 beizubehalten. Damit soll vermieden werden, daß in den Jahren 1984 und 1985 insgesamt rund 1 000 Ausbildungsplätze nicht besetzt werden könnten.

B. Lösung

Die Übergangsvorschrift zu § 14 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz wird um drei Jahre verlängert.

C. Alternative

keine

D. Kosten

In Baden-Württemberg werden zusätzliche Kosten in Höhe der Anwärterbezüge für die längere Ausbildungsdauer entstehen. Für die anderen Bundesländer und den Bund entstehen keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 221 00 — Be 113/84

Bonn, den 27. April 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 531. Sitzung am 3. Februar 1984 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Genscher

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Das Zweite Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2209) wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 Nr. 3 Satz 1 wird die Jahreszahl „1985“ durch die Jahreszahl „1988“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Durch Artikel 1 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2209) wurde in § 14 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes festgelegt, daß der Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes drei Jahre dauert. Nach Artikel 4 Nr. 3 der Übergangsvorschrift zu Artikel 1 sind Laufbahnen des gehobenen Dienstes, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine längere Dauer des Vorbereitungsdienstes vorgeschrieben ist, bis zum 1. Januar 1985 an die Ausbildungsdauer nach § 14 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes anzupassen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Übergangsfrist um drei Jahre verlängert werden. Eine Verkürzung der Ausbildung in Baden-Württemberg zum 1. Januar 1985 hätte zur Folge, daß im Jahre 1988 zwei Jahrgänge die Ausbildung beenden würden, nämlich die 1984 mit vierjähriger Ausbildungsdauer und die 1985 mit dreijähriger Ausbildungsdauer einzustellenden Anwärter. Da die Ausbildung im gehobenen Dienst am Bedarf auszurichten ist, müßten in den Jahren 1984 und 1985 zwingend die Einstellungszahlen halbiert werden. Dadurch gingen in Baden-Württemberg in diesen beiden Jahren jährlich ca. 500 qualifizierte Ausbildungsplätze verloren, die für die Abiturienten eine Alternative zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule bieten. Diese Reduzierung der Einstellungszahlen ist bei der Verkürzung der Ausbildung zwar unvermeidbar, sie sollte jedoch nicht gerade in Zeiten, in denen der Ausbildungsstellenmarkt in höchstem Maße angespannt ist, erfolgen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften)

Durch die Verlängerung der Übergangsfrist um drei Jahre auf 1. Januar 1988 werden in Baden-Württemberg 1984 und 1985 jährlich ca. 500 Ausbildungsplätze im gehobenen Verwaltungsdienst, im gehobenen Dienst in der Versorgungsverwaltung und im gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung gesichert, die ohne diese Gesetzesänderung gestrichen werden müßten. Die anderen Bundesländer und der Bund, die alle bereits eine dreijährige Ausbildung besitzen, sind von dieser Gesetzesänderung nicht betroffen.

Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Durch das sofortige Inkrafttreten des Gesetzes wird sichergestellt, daß keine Ausbildungsplätze verlorengehen.

C. Kosten

Durch die Verlängerung der Übergangsfrist werden in Baden-Württemberg zusätzliche Kosten in Höhe der Anwärterbezüge für die längere Ausbildungsdauer entstehen. Für die anderen Bundesländer und den Bund entstehen keine Kosten, da sie nicht betroffen sind.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

1. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (2. BRÄndG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2209) ist die Dauer des Vorbereitungsdienstes für den gehobenen Dienst bundeseinheitlich festgelegt worden. Durch Artikel 4 Nr. 3 Satz 1 des 2. BRÄndG ist eine Übergangsfrist eingeräumt worden, nach der das Land Baden-Württemberg seine bisherige vierjährige Ausbildung bis zum 1. Januar 1985 an das Zeitmaß der bundeseinheitlichen Regelung anpassen muß.
2. Der Bund tritt — ebenso wie die übrigen Länder — auch weiterhin nachdrücklich für die Herstellung der Einheitlichkeit der Dauer des Vorbereitungsdienstes für den gehobenen Dienst ein.
3. Das Land Baden-Württemberg hat in der Sitzung des Bundesrates am 3. Februar 1984 (Anlage 5 zum Protokoll der 531. Sitzung) erklärt,
 - es verkenne nicht das Bedürfnis, die Vereinheitlichung der Ausbildung in den Beamtenlaufbahnen bundesweit möglichst bald zu erreichen;
 - die Landesregierung werde die Fristverlängerung nutzen und alle Anstrengungen zur Umstellung der Ausbildungsdauer unternehmen.
4. Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben keine Bedenken geäußert.

Im Hinblick auf die von Baden-Württemberg vorgetragene arbeitsmarktpolitische Ausnahme-situation und die am 3. Februar 1984 abgegebene Erklärung stimmt die Bundesregierung einer einmaligen Verlängerung der Übergangsfrist um drei Jahre auf den 1. Januar 1988 zu.